

Bundessozialgericht

- 12 RK 11/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Bevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
24. Juni 1982 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

- Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1980 und des Sozialgerichts Köln vom 12. März 1979 mit Ausnahme der Kostenentscheidungen aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob und in welchem Umfang die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin über die günstigste Beitragsnachentrichtungsmöglichkeit gemäß Art 2 § 49a Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) zu beraten.

Die 1924 geborene Klägerin, die seit dem 1. April 1981 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht, stellte am 31. Dezember 1975 bei der Beklagten den Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen gemäß Art 2 § 49a AnVNG für die Zeit von 1956 bis 1965 in der Beitragsklasse 600. Mit Schreiben vom 6. Januar 1976 bat sie die Beklagte um Überprüfung, ob die Nachentrichtung von Beiträgen der genannten Art für sie "die optimalste und beste Lösung" darstelle. Die Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 11. Mai 1976 und Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 1977 mit der Begründung ab, daß sie im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Beratungspflicht nur gehalten sei, auf naheliegende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, während die von der Klägerin geforderte Empfehlung mehrere Proberechnungen mit angenommenen Beitragswerten erfordere, womit sie verwaltungsmäßig überfordert sei; es bleibe der Klägerin überlassen, sich eines Rentenberaters zu bedienen.

Auf die dagegen gerichtete Klage hob das Sozialgericht (SG) Köln die Bescheide vom 11. Mai 1976 und 14. Oktober 1977 auf, verurteilte die Beklagte zur Vornahme der von der Klägerin verlangten Optimierungsberechnungen für die Beitragsnachentrichtung gemäß Art 2 § 49a AnVNG auf der Grundlage des Antrages vom 31. Dezember 1975 und führte aus, daß die Rentenversicherungsträger nach § 14 Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) zu einer so umfassenden Beratung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

verpflichtet seien, daß die Versicherten ihre Rechte optimal wahrnehmen könnten; im Zusammenhang mit der außerordentlichen Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen gemäß Art 2 § 49a AnVNG gehöre dazu auch die Durchführung von Optimierungsberechnungen.

Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 3. Dezember 1980 zurückgewiesen und ergänzend ausgeführt, daß sich über den Umfang der Beratungspflicht zwar aus dem Wortlaut von § 14 SGB I nichts ergebe, aus Sinn und Zweck aber folge, daß dem einzelnen die Kenntnisse und Entscheidungsgrundlagen zu vermitteln seien, die er zur vollen Wahrnehmung seiner Rechte und zur korrekten Erfüllung seiner Pflichten brauche. Dazu hat das LSG auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12. November 1980 - 1 RA 45/79 - verwiesen und gemeint, eine Einschränkung ergebe sich auch nicht aus den §§ 104 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG), 1325 Reichsversicherungsordnung (RVO), weil dies im Wortlaut von § 14 SGB I hätte zum Ausdruck kommen müssen; daß Optimierungsberechnungen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand in sachlicher und personeller Hinsicht erforderten, könne den Versicherungsträger nicht von seiner Beratungspflicht entbinden, denn der Gesetzgeber habe dies so gewollt.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine unzutreffende Anwendung von § 14 SGB I und trägt vor: Optimierungsberechnungen gehörten nicht mehr zur Beratungspflicht des Rentenversicherungsträgers, wie das das BSG in seinen Urteilen vom 11. September 1980 - 1 RA 43/79 - und 12. November 1980 - 1 RA 45/79 - auch bereits entschieden habe; demgegenüber gehörten die Bemerkungen über die Optimierungsberechnungen in dem vom LSG zitierten Urteil - 1 RA 45/79 - nicht zu den tragenden Entscheidungsgründen; daß die Rentenversicherungsträger nur auf klar zu Tage liegende Gestaltungsmöglichkeiten des Versicherungsverhältnisses hinzuweisen und keine Berechnungen durchzuführen hätten, folge aus dem § 14 SGB I einschränkenden § 104 AVG

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sowie der Begrenztheit der technischen Möglichkeiten der Leistungsträger zur Erstellung der andernfalls erforderlichen Vielzahl von Proberechnungen.

Während des Revisionsverfahrens hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 6. Mai 1981 die Klägerin darüber aufgeklärt, daß die gewählte Beitragsnachentrichtung von 1956 bis 1965 in Klasse 600 als zweckmäßig anzusehen sei. Es sei keine Beitragsnachentrichtung erkennbar, bei der das Kosten-Nutzen-Verhältnis günstiger wäre. Auf den weiteren Inhalt dieses der Klägerin zur Kenntnis gegebenen Schreibens wird verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1980 und des SG Köln vom 12. März 1979 die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht durch einen nach § 166 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

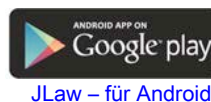
Der Revision der Beklagten ist stattzugeben.

Die Beklagte hat mit ihrem im Revisionsverfahren abgegebenen Schriftsatz vom 6. Mai 1981 dem im Zusammenhang mit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dem Nachentrichtungsantrag vom 31. Dezember 1975 in dem Schreiben vom 6. Januar 1976 geäußerten Begehren der Klägerin um Überprüfung, ob die von ihr vorgeschlagene Nachentrichtung für die Jahre 1956 bis 1965 "die optimalste und beste" Lösung sei, entprochen und damit die Klägerin klaglos gestellt. Damit fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis als Prozeßvoraussetzung für die Klage, die in jeder Lage des Verfahrens - also auch noch im Revisionsverfahren - gegeben sein muß. Ihr Wegfall macht die Klage unzulässig mit der Folge, daß sie unter Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Urteile der Vorinstanzen abzuweisen ist.

Aus dem genannten Schriftsatz der Beklagten ergibt sich schlüssig, daß die von der Klägerin gewählte Nachentrichtung in der Beitragsklasse 600 für den von ihr benannten Zeitraum in einem Kosten-Nutzen-Verhältnis steht, das durch eine andere Beitragswahl nicht günstiger gestaltet werden könnte. Die Beklagte hat hierbei auch bedacht, daß sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewertung der Ausfallzeiten ergibt. Die Beklagte ist damit ihrer Pflicht nicht, wie sie meint, nach § 13 SGB I, sondern nach § 14 Satz 1 SGB I nachgekommen. Nach dieser Vorschrift hat der Versicherte gegen den zuständigen Versicherungsträger Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten. Wie der erkennende Senat dazu bereits in seinem Urteil vom 29. Januar 1981 - 12 RK 19/80 - (SozR 1200 § 14 Nr 11) ausgeführt hat, handelt es sich dabei um eine Pflicht zur umfassenden Beratung, und zwar grundsätzlich auch in Fällen, in denen das Anliegen der Ratsuchenden im Rahmen einer ersten mündlichen Beratung nicht zu klären ist oder zu viel Zeitaufwand erfordern würde. In diesen Fällen sind die Bediensteten des Sozialleistungsträgers in der Regel verpflichtet, auf die Möglichkeit einer schriftlichen Anfrage zu verweisen oder aber einen neuen Beratungstermin zu vereinbaren, für den dann ausreichende Zeit zur Verfügung zu halten ist. Grundsätzlich darf sich eine Behörde ihrer eigenen Beratungspflicht auch nicht dadurch entziehen, daß sie andere Möglichkeiten der Raterteilung nennt,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

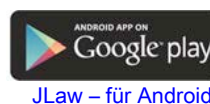
zumal wenn diese mit Kosten verbunden sind. Hierdurch würden diejenigen, die die anfallenden Kosten nicht aufbringen können oder die keinen ausreichenden Zugang zu solchen anderen Beratungsmöglichkeiten haben, von der notwendigen Raterteilung ausgeschlossen. Ausdrücklich offengelassen hat der Senat aber die Frage, ob auch die Durchführung von Proheberechnungen für Versicherte, die das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen haben, von dieser Beratungspflicht erfaßt wird. Auch der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, über diese Frage zu entscheiden, weil bereits die von der Beklagten mit dem Schriftsatz vom 6. Mai 1981 vorgenommene Beratung hinreichend schlüssig ergibt, daß die von der Klägerin gewählte Nachentrichtung durch günstigere Möglichkeiten nicht übertroffen werden kann und somit für sie die optimale ist, ohne daß hierfür weitere Proheberechnungen erforderlich wären.

Da die Beklagte ihrer Verpflichtung aus § 14 Satz 1 SGB I erst im Revisionsverfahren nachgekommen ist und die im Zeitpunkt ihres Erlasses zu Recht ergangenen Urteile der Vorinstanzen erst hierdurch gegenstandslos geworden sind, sind

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

diese Entscheidungen zwar in der Sache, nicht aber im Kostenpunkt aufzuheben. Aus diesem Grund hat auch im Revisionsverfahren die Kostenentscheidung gemäß § 193 SGG zu Gunsten der Klägerin zu ergehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)